

I Name und Sitz

§ 1 Unter dem Namen Sankt Nikolaus Verein Stans besteht ein Verein im Dienste der Pfarrei Stans im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Stans.

II Zweck

§ 2 Der Verein ist politisch neutral. Er verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

Der Verein bezweckt insbesondere:

- a) den Brauch des Sankt Nikolaus in würdiger und traditionsgemässer Art zu pflegen.
- b) Er stellt sich in den Dienst der Kinder, Familien und Heime. Vereine und andere Anlässe werden nur in Ausnahmefällen besucht. Über Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand.
- c) Er beteiligt sich aktiv am Sankt Nikolaus-Umzug in Stans.

III Finanzielle Mittel

§ 3 Die Ausgaben des Vereins sollen aus folgenden Einnahmen bestritten werden:

- a) Erlös aus der Klausaktion
- b) Erlös aus dem Sankt Nikolaus-Umzug
- c) Erlös aus der Kleidervermietung
- d) Unterstützung durch Behörden und Institutionen
- e) Sonstige Erträge wie Zinsen, Legate, Beiträge, etc.

Mitgliederbeiträge werden keine erhoben.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

IV Organisation

§ 4 Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Generalversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Rechnungsrevisoren

A Die Generalversammlung (GV)

§ 5 Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins.

Die GV ist zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmentzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren
- e) Entlastung des Vorstandes

- f) Wahl des Präsidenten, des Vize-Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
- g) Wahl der Rechnungsrevisoren
- h) Festsetzung und Änderung der Statuten
- i) Auflösung oder Fusion des Vereins
- j) Beschlussfassung über die vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte
- k) Beschlussfassung über die Anträge der Vereinsmitglieder
- l) Beschlussfassung über diejenigen Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorgegeben sind

§ 6 Die ordentliche GV hat in der zweiten Jahreshälfte des Kalenderjahres bis spätestens Mitte November stattzufinden.

Zu einer GV ist schriftlich mindestens 14 Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden einzuladen. Anträge der Vereinsmitglieder müssen mindestens 8 Tage vor dem festgesetzten GV-Datum schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Der Vorstand mit absoluter Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder oder 1/5 der Vereinsmitglieder (letztere mittels an den Vorstand gerichtetem schriftlichen Begehren) können die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen. Diese ist vom Vorstand anzusetzen und innert 4 Wochen nach Vorstandsbeschluss, bzw. 6 Wochen nach Eintreffen des Begehrens der Vereinsmitglieder durchzuführen.

§ 7 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen sind durchzuführen, wenn dies 1/3 der anwesenden Vereinsmitglieder verlangt.

Die GV entscheidet mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, ausser bei Anträgen betreffend Statutenrevision, wo eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist. Im Falle von Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu (Auflösung oder Fusion siehe § 19).

B Vorstand

§ 8 Der Vorstand besteht aus 6 bis 8 Mitgliedern.

Der Präsident, der Vize-Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder werden hälftig alle Jahre gewählt. Der Präsident und der Vize-Präsident werden gestuft zur Wahl gebracht.

§ 9 Der Vorstand ist das Führungsgremium des Vereins. Er übernimmt die Aufgaben, die nicht ausdrücklich der GV oder einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Regelung der Aufgabenverteilung sowie der Zeichnungsberechtigung
- c) Vollzug der Beschlüsse der GV und Führung der laufenden Geschäfte
- d) Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- e) Organisation des Vereinsbetriebs im Rahmen der Statuten und Vereinsbeschlüsse
- f) Er stellt Antrag auf Änderung der Statuten
- g) Er kann Reglemente im Rahmen der Statuten erlassen. Neue Reglemente werden zentral gesammelt und an der GV mitgeteilt.

§ 10 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mit Einschluss des Präsidenten oder des Vize-Präsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmzahl steht dem Präsidenten, bei seiner Abwesenheit dem Vize-Präsidenten, der Stichentscheid zu.

C Die Rechnungsrevisoren

- § 11 Für die Revision der Vereinsrechnung werden zwei Rechnungsrevisoren jeweils für 2 Jahre durch die GV gewählt. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören, können aber Mitglieder des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren werden gestuft alle Jahre zur Wahl gebracht.

V Mitgliedschaft

- § 12 Es sind folgende Arten der Mitgliedschaft vorgesehen:

- a) Vereinsmitglieder, die an der Klausaktion mitmachen
- b) Vereinsmitglieder, die nicht mehr an der Klausaktion teilnehmen

- § 13 Die Bewerbung für die Aufnahme in den Verein steht jedermann offen. Mitglied des Vereins wird, wer mindestens an zwei Klaus-Aktionen in irgendeiner Aufgabe mitgewirkt hat. Über die definitive Aufnahme befindet der Vorstand. Er stellt der GV Antrag über die Aufnahme der Mitglieder. Unter dem 16. Altersjahr ist keine Mitgliedschaft möglich.

- § 14 Rechte der Mitglieder
Ein aktives Stimm- und Wahlrecht haben die Mitglieder des Vorstandes und die Vereinsmitglieder welche im laufenden Kalenderjahr das 16. Lebensjahr vollenden.
Kandidaten haben an der GV kein Stimm- und Wahlrecht. Sie dürfen aber an der GV teilnehmen.

- § 15 Pflichten der Mitglieder
Die Vereinsmitglieder können nicht zur Teilnahme an der Klausaktion verpflichtet werden.
Die Teilnahme an der Aktion ist immer freiwillig.

- § 16 Ein Austritt geschieht durch Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt wird vom Vorstand genehmigt.
Die Austritte werden an der GV mitgeteilt.

- § 17 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinsinteressen zuwider handelt.
Ein Ausschluss muss begründet werden. Der Ausschluss wird vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, wobei der/die Auszuschliessende auf dessen Begehren anzuhören ist.
Der Ausschluss wird an der GV mitgeteilt.

VI Rechnungsabschluss

- § 18 Die Rechnung ist einmal im Jahr auf die Generalversammlung hin abzuschliessen.

VII Auflösung oder Fusion des Vereins

- § 19 Die Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit einem anderen Verein kann nur durch den Vorstand oder durch 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

Für Abstimmungen über Auflösung des Vereins oder Fusion mit einem anderen Verein ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 sämtlicher Aktivmitglieder sowie die Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Ist die Auflösungsversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb eines Monats neuerdings eine GV einberufen werden, an der 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung oder Fusion beschliessen können.

- § 20 Im Falle einer Auflösung des Vereins geht das verbleibende Vereinsvermögen sowie das gesamte Vereinsmaterial an die Pfarrei Stans, die für eine Nachfolgeorganisation besorgt sein soll.

VIII Schiedsgericht

§ 21 Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten oder Vereinsbeschlüssen werden durch ein Schiedsgericht erledigt, welches aus 3 unbefangenen Mitgliedern besteht. Das Schiedsgericht wird vom Vorstand von Fall zu Fall ernannt.

IX Schlussbestimmungen

§ 22 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19. Oktober 2012 angenommen und ersetzen die bisherigen Statuten.


Sankt Nikolaus Verein Stans

Der Präsident



Martin Hesemann

Der Schreiber



Armin Gander